



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2915

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.06.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Parksituation in Hitdorf

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 08.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.05.19

364-20-01-tm
Timo Mailänder
Tel. 36 81

24.05.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Parksituation in Hitdorf

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 08.05.19
- Antrag Nr. 2019/2915

Durch den o. g. Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, ein neues Konzept zur Parkraumnutzung an der Rheinstraße und Wiesenstraße in Hitdorf einzuführen. Anwohner sollen unter Nutzung eines Bewohnerparkausweises uneingeschränkt parken dürfen, hingegen soll sämtlicher weiterer Verkehr mit einer Bewirtschaftung mittels Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden belegt werden. Weiter sollen Hinweisschilder auf die Parkmöglichkeiten am Hitdorfer See verweisen.

Hierbei ist zunächst die Möglichkeit eines Bewohnerparkgebietes nach § 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu überprüfen.

Nach Überprüfung lässt sich zusammenfassen, dass bzgl. der Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes nicht alle Tatbestände erfüllt sind. Es handelt sich bei den vorgesehenen Straßen um kein städtisches Quartier. Ebenso mangelt es auch nicht an privaten Stellflächen. Insbesondere besteht aber der Parkdruck nicht regelmäßig bzw. dauerhaft im Jahr. Der Parkdruck ist besonders in den Sommermonaten und an Wochenenden erhöht. Die Regelmäßigkeit im Jahr ist daher nicht gegeben.

Auch die Einrichtung eines Sonderparkgebietes ist nicht möglich, da der regelmäßige und dauerhafte Parkdruck nicht besteht und ein Mangel an privaten Stellplätzen nicht zu verzeichnen ist.

Unabhängig hiervon wäre eine Parkraumbewirtschaftung auch nicht zielführend, denn in diesem Gebiet wären alle Belange der Parkplatzsuchenden zu berücksichtigen. Es muss zudem Jedermann die Möglichkeit haben, dort zu parken, somit auch Besucher. Hinsichtlich der vorhandenen Gaststätten wird eine Parkhöchstdauer von 2 Stunden als zu niedrig bewertet.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage kann daher die gewünschte Parkraumbewirtschaftung nicht erfolgen. Denkbar wäre nur, einen Teilbereich mit einer Parkscheibenregelung von 2 oder 3 Stunden zu bewirtschaften.

Zur Vermeidung von Parksuchverkehren besteht durchaus die Möglichkeit, auf Parkflächen am Hitdorfer See zu verweisen. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob diese Parkflä-

chen durch Personen, die an den Rhein möchten, in Anspruch genommen werden. Fußläufig muss eine Strecke von ca. 1.500 m zwischen den Parkflächen an den Seen und dem Rhein zurückgelegt werden. Auch ist fraglich, ob der Parkraum am See vor allem in den Sommermonaten bei wärmeren Temperaturen für Parksuchverkehre der beiden Naherholungsgebiete ausreicht.

Daher wird empfohlen, von einer entsprechenden Hinweisbeschilderung ebenfalls abzu-
sehen.

Bürger und Straßenverkehr